

Satzung der Stadt Meerbusch

über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Förderung umfasst die Vermittlung von Kindern, die mit ihrem ersten Wohnsitz in der Stadt Meerbusch gemeldet sind, zu einer geeigneten Tagespflegeperson und deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(3) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Std. wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

(4) Geeignet im Sinne von Absatz 3 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(5)*¹ Geeignete Personen erhalten nach Teilnahme am Erste Hilfekurs und Grundqualifizierungskurs gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Pflegeerlaubnis ist für 2 Jahre befristet und mit der Auflage verbunden, innerhalb von 2 Jahren die Aufbauqualifizierung zu absolvieren. Es ist nachzuweisen, dass innerhalb von zwei Jahren insgesamt ein Qualifizierungsumfang von mindestens 160 Stunden abgeleistet wurde. Personen mit Aufbauqualifizierung erhalten eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von 5 Jahren. Die regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (2 tätigkeitsbezogene Fortbildungen im Jahr sowie ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre) ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren.

(6) Das Erfordernis zur Teilnahme an der Aufbauqualifizierung gem. Abs. 5 entfällt insbesondere für Personen, die über eine Ausbildung als Sozialpädagoge/in, Erzieher/in oder Kinderpfleger/in, verfügen.

§ 2 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Gefördert werden in der Regel bis zu 9 Stunden täglich, insgesamt nicht mehr als 45 Stunden wöchentlich.

*¹ vom 1. Januar 2016 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 19. Mai 2016 - 51.07.02 -

(3)*² Wird die Kindertagespflege im Rahmen einer Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines schulischen Betreuungsangebotes in Anspruch genommen, so wird diese nur im nachgewiesenermaßen erforderlichen Umfang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezuschusst. Hierbei gilt in der Regel eine Obergrenze von insgesamt 55 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit durch öffentlich geförderte Betreuungsangebote.

§ 3

Gewährung von Geldleistungen an die Tagespflegeperson

(1) Das Jugendamt gewährt der Tagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII. Diese umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 a SGB VIII.*³ Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung ergibt sich aus § 4 dieser Satzung.

(2) Das Jugendamt erstattet bezogen auf die Geldleistung gem. § 4 darüber hinaus die nachgewiesenen Aufwendungen zu 100% für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(3) Über die in Abs. 2 und § 4 genannten Beträge hinaus ist die Erhebung privater Zuzahlungen von den Sorgeberechtigten nicht zulässig. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Absatz 2. Sollten gleichwohl unzulässige Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes.

(4) Die Geldleistung wird nur für tatsächlich stattfindende Betreuung gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Weiterzahlung der Geldleistung, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird, in folgenden Fällen:

- a) bei Erkrankung der Tagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Abwesenheiten aufgrund von Erholungsurlaub sowie Fortbildungen der Tagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr (ausgehend von 5 Betreuungstagen pro Woche). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass zumindest an einem Tag eine tatsächliche Betreuung stattgefunden hat.

Alle Abwesenheiten, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, stellen Urlaubstage dar.

Die Fortzahlung der Geldleistung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt nur, wenn kein anderes kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.

- c) Bei vorübergehenden Abwesenheiten der betreuten Kinder und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson, welche eine Länge von 6 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Alle übrigen, über Punkt a) bis c) hinausgehende Fälle, in denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 1 und 2 in Abzug gebracht.*⁴

(5) Das Jugendamt erstattet den Tagespflegepersonen die nachgewiesenen Kosten für das geforderte Grundmodul des Zertifizierungskurses nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und für das Erste-Hilfe Training am Kind (16 UE) zu 100% sowie die Folgemodule des Zertifizierungskurses nach

*² vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 27. Mai 2015 - 51.07.01 -

*³ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*⁴ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zu 50%, sobald laufende Geldleistungen durch die Stadt Meerbusch gewährt werden. Darüber hinaus erstattet das Jugendamt die Kosten für die vorgeschriebene Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen betreuen oder zukünftig betreuen werden. Die Erstattung erfolgt zu 100% sobald ein Kind mit Behinderung tatsächlich betreut wird.*⁵

(6) Tagespflegepersonen, die sich bereit erklären, kurzfristig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein zusätzliches Kind für die Dauer der Erkrankung einer Tagespflegeperson in ihren Haushalt aufzunehmen und zu betreuen, wird für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden der 1,5 fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt.*⁶

§ 4 Höhe der Geldleistung*⁷

(1) Bei der Festlegung der Höhe der an die Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung wird aufgrund des unterschiedlichen finanziellen Aufwandes zwischen solchen Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, und solchen, bei denen die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt, differenziert.

(2) Der im Rahmen der an die Tagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung zu berücksichtigende Betrag für die Erstattung des Sachaufwandes wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, - unabhängig von der Qualifikationsstufe - ein Betrag i. H. v. 0,20 € pro Stunde pro Kind
- b) für Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, - unabhängig von der Qualifikationsstufe - ein Betrag i. H. v. 1,22 € *⁸ pro Stunde pro Kind.

Durch diese Beträge sollen bei Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, folgende Kosten abgegolten werden:

- Kosten für eine Haftpflichtversicherung
- Fahrtkosten für Hol- und Bringfahrten in Bezug auf die betreuten Kinder
- sonstiger Verwaltungsaufwand (z. B. Porto- und Telefonkosten, Zuschuss zu Steuerberatungskosten etc.).

Bei Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, sollen durch den festgesetzten Betrag insbesondere*⁹ folgende Kosten abgegolten werden:

- betreuungsbedingte Strom-, Wasser- und Heizkosten sowie Abfallentsorgungsgebühren*¹⁰
- betreuungsbedingte Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial etc.
- betreuungsbedingter zusätzlicher Reinigungs- und Renovierungsaufwand
- Kosten für eine Haftpflichtversicherung und sonstiger Verwaltungsaufwand (z. B. Porto- und Telefonkosten, Zuschuss zu Steuerberatungskosten etc.)

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen (bspw. für Pflegematerialien und Hygieneartikel) sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(3) Der im Rahmen der an die Tagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung zu berücksichtigende

*⁵ vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 27. Mai 2015 - 51.07.01 -

*⁶ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*⁷ vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 27. Mai 2015 - 51.07.01 -

*⁸ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*⁹ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*¹⁰ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung wird wie folgt festgesetzt:

a)*¹¹ für Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, ein Betrag i. H. v. 2,15 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 1 (Grundqualifikation) und 3,18 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 2 (Aufbauqualifikation oder pädagogische Ausbildung)

b)*¹² für Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, ein Betrag i. H. v. 2,53 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 1 (Grundqualifikation) und 3,70 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 2 (Aufbauqualifikation oder pädagogische Ausbildung).

(4) Für ein Kind mit festgestellter Behinderung im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird – vorbehaltlich der Prüfung vorrangiger Leistungen – der zweifache Satz der laufenden Geldleistung gewährt, wenn die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten nachweisen kann oder den Nachweis erbracht hat, dass sie mit einer solchen Zusatzqualifikationsmaßnahme begonnen hat.

(5) Bei der Betreuung von Mehrlingen (Drillinge und mehr) wird der Tagespflegeperson im Hinblick auf den erhöhten Pflegeaufwand bis zum Zeitpunkt der Erlangung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der 1,2fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt.

*¹¹ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*¹² vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

(6)*¹³ Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 1 erhält ab 01. Mai 2018 folgende Fassung:

	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen
	Grundqualifizierung	Aufbauqualifizierung	Grundqualifizierung	Aufbauqualifizierung
	Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,15 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 2,35 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,18 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,38 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,53 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,75 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,70 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 4,92 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd.	102,00 €	147,00 €	163,00 €	214,00 €
bis 15 Wstd.	153,00 €	220,00 €	245,00 €	321,00 €
bis 20 Wstd.	204,00 €	294,00 €	326,00 €	428,00 €
bis 25 Wstd.	255,00 €	367,00 €	408,00 €	535,00 €
bis 30 Wstd.	307,00 €	441,00 €	489,00 €	642,00 €
bis 35 Wstd.	358,00 €	514,00 €	571,00 €	749,00 €
bis 40 Wstd.	409,00 €	588,00 €	652,00 €	856,00 €
bis 45 Wstd.	460,00 €	661,00 €	734,00 €	963,00 €

(7)*¹⁴ Der erste Betreuungsmonat, welcher den ersten vier Wochen der Betreuung entspricht, wird grundsätzlich als Eingewöhnungsmonat angesehen. Sofern ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats beginnt, besteht ein Anspruch auf Zahlung des vollen Pauschalbetrages. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird die Hälfte des Pauschalbetrages für diesen Monat gewährt. Die Höhe der Eingewöhnungspauschale wird wie folgt festgelegt:

*¹³ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*¹⁴ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

Ø Betreuungs- umfang im Eingew. monat (pro Woche)	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen
	Grundqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,15 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 2,35 €/Std./Kind</i>	Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,18 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,38 €/Std./Kind</i>	Grundqualifizierung Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,53 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,75 €/Std./Kind</i>	Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,70 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 4,92 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd. Ø 6 Wstd. Eingew.	61,00 €	88,00 €	98,00 €	128,00 €
bis 15 Wstd. Ø 9 Wstd. Eingew.	92,00 €	132,00 €	147,00 €	193,00 €
bis 20 Wstd. Ø 13 Wstd. Eingew.	133,00 €	191,00 €	212,00 €	278,00 €
bis 25 Wstd. Ø 16 Wstd. Eingew.	163,00 €	235,00 €	261,00 €	342,00 €
bis 30 Wstd. Ø 19 Wstd. Eingew.	194,00 €	279,00 €	310,00 €	406,00 €
bis 35 Wstd. Ø 22 Wstd. Eingew.	225,00 €	323,00 €	359,00 €	471,00 €
bis 40 Wstd. Ø 25 Wstd. Eingew.	255,00 €	367,00 €	408,00 €	535,00 €
bis 45 Wstd. Ø 28 Wstd. Eingew.	286,00 €	411,00 €	457,00 €	599,00 €

§ 5

Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012“ in der jeweils geltenden Fassung.

*15

*15 vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 27. Mai 2015 – 51.07.01 – § 5 Absatz 2 wurde zu § 4 Abs. 2 Satz 4

§ 6 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen der familiären Verhältnisse im Haushalt der Tagespflegeperson
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes*¹⁶
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
- Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage des von beiden Seiten unterschriebenen Antrages sowie einer Kopie des Betreuungsvertrages nachzuweisen.*¹⁷

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

*¹⁶ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*¹⁷ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 10. Juli 2013

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 12. Juli 2013 im Amtsblatt, in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.